

- Offenes Verfahren (EU-weit)
 Nicht offenes Verfahren (EU-weit)

Kurztitel: Kartierung von 372 HNV-farmland-Probeflächen 2018-2021

Ausschreibende Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

(bei Zuschlagserteilung =
Auftraggeber)

Postfach 10 01 63

76231 Karlsruhe

DEUTSCHLAND

Telefax: +49 (721) 5600-**1456**

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/lubw>

Ansprechpartner:

Frau Dr. Karin Deventer

Abt. 2, Ref. 24, Tel. +49 (721) 5600-1592

E-Mail: karin.deventer@lubw.bwl.de

Inhalt:

Teil A Vertragsbedingungen

Teil B Leistungsbeschreibung

Teil C Leistungsverzeichnis

Bestätigung:

Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bieters

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

A 1.1 Leistungen

Für die Vergabe findet die "Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge" (Vergabeverordnung - VgV) Anwendung. Sie wird nicht Vertragsbestandteil.

Die angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Nachprüfstelle für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Kapellenstraße 17, 76131 Karlsruhe, Tel. 0721 926-4049, <https://rp.baden-wuerttemberg.de>.

Für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammer ist der Vergabesenat beim Oberlandesgericht Karlsruhe zuständig.

A 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- die Vergabeunterlagen (Teile A bis C, inkl. Anlagen),
- die im Angebot gemachten Angaben des Bieters, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird,
- die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG),
- die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" - (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen der LUBW,
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen der LUBW sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG können bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

A 1.3 Zuverlässigkeit des Bieters

Die Zuverlässigkeit des Bieters kann vor der Vergabe des Auftrages bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebotes erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen mit **allen** geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen (siehe auch B 8).

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
DEUTSCHLAND

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe
DEUTSCHLAND

Das Angebot muss bis zum Mittwoch, dem 04.04.2018 um 15:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebotes kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe, Deutschland und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist **verschlossen in doppeltem Umschlag** einzureichen und mit einer **Unterschrift** zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bieters tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Werner

Angebot zum *offenen* Verfahren:

Kurztitel: Kartierung von 372 HNV-farmland-Probeflächen 2018-2021

Ende der Angebotsfrist: Mittwoch, den 04.04.2018 um 15:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.06.2018.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am Donnerstag, dem 05.04.2018 **um 10:00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist. Gemäß § 134 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erfolgt eine Information der nicht berücksichtigten Bieter.

Nach § 39 VgV hat der Auftraggeber über den vergebenen Auftrag Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäische Gemeinschaft zu machen. Der Auftragnehmer stimmt insoweit einer Weitergabe der erforderlichen Daten zu.

A 6 Preis

Im Angebot sind Festpreise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Produkte im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftragserledigung

Die Auftragserledigung muss innerhalb der genannten **Frist/Fristen** erfolgen. Die Fristen beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen (s. Teil A, Ziff. 21).

Im Übrigen gelten bei Verzug die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückerstatten, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Rückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungs- und Ausführungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76185 Karlsruhe, Griesbachstr. 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung mittels elektronischer Medien erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schäden stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werkes weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt werden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

A 15 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

In dieser Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Reisekosten können bis maximal 0,30 € pro km erstattet werden und müssen im Leistungsverzeichnis (Anlage 6) separat kalkuliert werden.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Zahlungen wie folgt:

nach der Erbringung von Leistungen gemäß B 5

- 100 % der Leistung 2018 für die Lose 511-517; kann durch eine verspätete Auftragsvergabe die Kartierung 2018 nicht termingerecht erfüllt und erst im Jahr 2019 abgeschlossen werden, erfolgt eine anteilige Auszahlung in 2018 und 2019
- 100 % der Leistung 2019 für die Lose 521-526
- 100 % der Leistung 2020 für die Lose 531-538
- 100 % der Leistung 2021 für die Lose 541-544

Bei der im Angebot kalkulierten Gesamtsumme handelt es sich um einen Festpreis. Eine darüberhinausgehende Vergütung kann nicht erfolgen.

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

A18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch diesen Vertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilunwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Die Daten des Auftrages (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanztechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 18.09.2000 (GBI. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weiterzugeben, unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrages gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung oder Beendigung des Auftrages weiter.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Unternehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Einleitung

Inhalt des vorliegenden offenen Verfahrens ist die Kartierung des Offenlandes nach Qualität und Umfang verschiedener Flächentypen in sogenannten HNV-farmland-Probeflächen (High Nature Value Farmland Probeflächen) in den Jahren 2018 – 2021.

Die insgesamt 372 zu untersuchenden HNV-Probeflächen sind jeweils 100 ha groß (1 km x 1 km), wobei die zu kartierende Agrarlandschaftsfläche (ALF) zwischen 5 % und 100 % variieren kann. Die Untersuchung der insgesamt 372 Probeflächen erfolgt in vorgegebenen Losen von jeweils 13 – 17 Flächen. Lose sind Untersuchungsgebiete, die nur gemeinsam vergeben werden. Eine Herausnahme von Einzelleistungen ist nicht möglich.

97 Probeflächen des Grundprogramms wurden bereits 2009 erstmals kartiert und nachfolgend im Vierjahres-Rhythmus wiederholt erfasst. Die Ergebnisse der letzten Vorkartierung werden für die erneute Kartierung zur Verfügung gestellt. Mit der Abgrenzung der ALF auf den Probeflächen wurde erst 2015 begonnen. 2018 wird deshalb auch auf den 26 Flächen des Grundprogramms in den Losen 511 bis 517 die ALF auf der Probefläche erstmals neu abgegrenzt.

275 HNV-Probeflächen des Erweiterungsprogramms werden komplett neu erfasst einschließlich der Abgrenzung der ALF auf der Probefläche.

B 2 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Aktualisierung und Neuerfassung der 372 HNV-farmland-Probeflächen im Kartierungszeitraum 2018 – 2021

B 2.1 Kartierung der HNV- farmland-Probeflächen

In den vier Kartierungsjahren 2018 – 2021 wird circa ein Viertel der Probeflächen pro Jahr kartiert, sofern die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Kartierungsgrundlage ist die jeweils aktuelle HNV-Erfassungsanleitung, für die Angebotsabgabe wird die Erfassungsanleitung 2017 (Anlage 4) zugrunde gelegt.

Die Lage der Probeflächen kann den Karten (Anlage 5) der Angebotsunterlagen entnommen werden.

Grundprogramm:

97 Probeflächen des Grundprogramms wurden bereits 2009 kartiert. Die Ergebnisse der letzten Vorkartierung werden für die erneute Kartierung zur Verfügung gestellt.

2018 wird auf 26 der 97 Probeflächen des Grundprogramms zusätzlich die ALF auf der Probefläche neu abgegrenzt.

Erweiterungsprogramm:

275 HNV-Probeflächen werden inkl. der Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche komplett neu erfasst.

Probeflächen des Grundprogramms mit Ergebnissen aus der Vorkartierung	71 Flächen
Probeflächen des Grundprogramms mit Ergebnissen aus der Vorkartierung, Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche noch erforderlich	26 Flächen
Neu zu kartierende Probeflächen inkl. Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche	275 Flächen
Gesamtanzahl HNV-Probeflächen	372 Flächen

Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche:

Die Agrarlandschaftsfläche stellt das eigentliche Untersuchungsgebiet innerhalb der Stichprobenfläche dar und bildet die Bezugsfläche für die Ermittlung des Anteils an HNV-Farmland. Für die Flächen, für die es noch keine konkrete Flächenabgrenzung der Agrarlandschaftsfläche gibt, wird folgendermaßen vorgegangen:

Die Kartiervorlage enthält eine Abgrenzung der ALF, wie sie das Basis-DLM vorgibt, diese wird im Rahmen der Kartierung überarbeitet. Bei Wiederholungskartierungen muss die Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche überprüft und bei festgestellten Änderungen der Landnutzung korrigiert werden. Die Kartierenden erhalten dafür wie bisher eine Shape-Datei der sogenannten Nichtkartierfläche. Diese ist das „Negativ“ der Agrarlandschaftsfläche: alle Teile einer Probefläche, die nicht zur Agrarlandschaftsfläche gehören, bilden zusammen die Nichtkartierfläche. Auf den Geländekarten wird die Nichtkartierfläche z. B. durch dezente Schraffur dargestellt. Die Kartierer müssen anhand des Luftbildes und im Gelände die konkrete Abgrenzung der Nichtkartierfläche ermitteln und die gelieferte Vorlage entsprechend korrigieren.

Fotodokumentation:

Von allen Probeflächen wird ein Übersichtsfoto gemacht. Für die Flächen des Grundprogramms liegen die Fotopunkte der Vorkartierungen vor, für das Erweiterungsprogramm müssen neue Fotopunkte bestimmt werden. Die Benennung ist wie folgt vorzunehmen:

Foto_Losnummer_Flächennummer_Jahr_Vorname_Nachname.jpg (z. B. Foto_511_bw293_2020_Eva_Mustermann.jpg).

Alle erfassten Daten sind digital dem Auftraggeber und dem für die Qualitätsprüfung zuständigen Planungsbüro abzuliefern (siehe B 5). Die Foto-Datei und das aktualisierte Foto-Shape werden nur dem Auftraggeber abgeliefert.

B 2.2 Vertragsumfang

Es werden folgende Lose bearbeitet:

Kartierungsjahr	Los-Nummern (Anzahl Lose)	Anzahl Probeflächen des Grundprogramms - Anzahl Probeflächen Erweiterungsprogramm	Anzahl Probeflächen insgesamt
2018	511-517 (7)	26 - 75	101
2019	521-526 (6)	28 - 61	89
2020	531-538 (8)	29 - 92	121
2021	541-544 (4)	14 - 47	61

Eine komplette Auflistung aller HNV-Stichprobeflächen finden sie in der Anlage 4.

Die Vergabe erfolgt losweise. Es wird je Kartierungsjahr nur ein Los pro Kartierer vergeben, damit die Vorgaben zu den Erfassungszeitpunkten eingehalten werden können. Es ist möglich, auf alle Lose oder nur auf ein Los ein Angebot abzugeben. **Der Bieter hat anzugeben, wie viele Lose er bearbeiten will/kann.**

Eventuell zusätzlich zu erbringende Leistungen werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu dem angegebenen Stundensatz honoriert.

Nähere Informationen zu den einzelnen Losen (siehe B 3.1), die genaue Lage der einzelnen Probeflächen digital als shape- Datei, die Abgrenzung der Nichtkartierfläche (Negativ zur Agrarlandschaftsfläche) etc. erhalten Sie auf Anfrage (karin.deventer@lubw.bwl.de, Tel. 0721/5600-1592). Ein vertraulicher Umgang mit den Informationen ist zu gewährleisten.

Weitere Informationen zu den Geobasisdaten etc. erhalten Sie auch über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>).

B 2.3 Sichtung der bereitgestellten Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vor Beginn der Werkerstellung die weiter unten aufgeführten Unterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind zu sichten und auszuwerten. Aus diesen Daten sind Arbeitskarten und -unterlagen herzustellen und auszudrucken.

B 2.4 Vorbereitung und Durchführung der Kartierung

Für die Kartierungen stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- die Erfassungsanleitung (Anlage 4)
- die Geländekarte, erstellt auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten digitalen Datensätze zum Eintragen und Abgrenzen der begangenen Flächen inkl. Kennzeichnung von HNV-Flächen, Abgrenzung der ALF und Eintrag der begangenen Transekte
- das Felddatenblatt (Erfassungsbogen) als pdf-Datei zum Ausfüllen und für die Flächen des Grundprogramms mit den Daten der Vorkartierung der Probeflächen aus der Vorkartierung ausgefüllt
- die Erfassungsbögen für Grünland-, Acker-, Brache- und Weinbergsflächen als Datei in einem vorgegebenen Excel-Format.

Die pdf- und excel-Dateien sind dafür gedacht, als Ausdrucke im Gelände mitgeführt zu werden. Die Formate dürfen nicht verändert werden.

Die Geländekarten im Maßstab 1:5.000 (pdf, DIN A3) sind durch den Auftragnehmer auf Basis der zur Verfügung gestellten digitalen Daten (shape-Dateien) selbst zu erstellen. Eine Mustervorlage wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Für die Geländekarten der Probeflächen des Grundprogramms werden die Kartierungsergebnisse der vorangehenden Kartierung der Jahre 2014-2017 eingebunden. Ausdrucke sind vom Auftragnehmer zu erstellen.

In den Geländekarten im Maßstab 1:5.000 (Luftbilder) sind für die Flächen des Grundprogramms die Veränderungen auf den HNV-Flächen im Vergleich zur Kartierung 2014-2017 einzutragen, für die Probeflächen des Erweiterungsprogramms sind diese erstmals zu erfassen. Dies beinhaltet die Überprüfung der Landschaftselemente und der Nutzungstypen und die Abgrenzung der ALF. Bestehende Abgrenzungen sind zu übernehmen, sofern keine fachlichen Gründe dagegen sprechen. Nur bei Veränderungen gegenüber den Kartierungsergebnissen 2014-2017 sind die digitalen Abgrenzungen zu aktualisieren. Für die Ansprache der geschützten Biotop- und der FFH-Lebensraumtypen sind die Definitionen aus der „Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg“ ([LUBW 2017; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/66052/?shop=true&shopView=11168](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/66052/?shop=true&shopView=11168)) und dem "Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg" ([LUBW 2014; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/?shop=true&shopView=11168](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/?shop=true&shopView=11168)) in der jeweils aktualisierten Version zu verwenden, sie sind nicht flächenscharf abzugrenzen. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Vorgehensweise (s. Erfassungsanleitung). In der Attributtabelle ist ein vorhandener LRT oder Biotop einzutragen. Sind mehrere LRT auf einer HNV-Fläche vorhanden, wird die Attributtabelle ergänzt, sodass je Attributspalte max. ein Eintrag zu Vorkommen von LRT oder Biotop gemacht wird.

Wie bei der Vorkartierung werden alle gelisteten Arten, also auch diejenigen, die für die Region „Süddeutschland“ nicht als Kennart zählen, aufgenommen. Änderungen und Ergänzun-

gen an diesen Daten sowie die entsprechenden Informationen für neue Flächen werden in die Excel-Tabellen bzw. Attributtabelle der Shape-Dateien eingegeben. Bei Grünland-, Acker-, Brach-, Obst- und Rebflächen müssen Kennarten auf einem 30 m langen Transekt aufgenommen werden. Diese Kennarten werden im jeweiligen Erfassungsbogen (Excel-Tabellenblatt) eingegeben.

Digitales Foto:

Der Standort vom Übersichtsfoto wird bei der Kartierung der Probeflächen aus dem Grundprogramm erneut aufgesucht und eine neue Aufnahme aus der gleichen Blickrichtung geschossen. Die Fotos aus der letzten Vorkartierung werden hierfür zur Verfügung gestellt. Für die neuen Probeflächen des Erweiterungsprogramms wird ein geeigneter Standort gesucht und eine Aufnahme gemacht. Die Aufnahme soll einen guten Überblick über die Agrarlandschaftsfläche der Probefläche geben. Im Foto-shape sind die neuen Fotopunkte des Erweiterungsprogramms zu ergänzen. Die Bildrechte zu den digitalen Fotos gehen uneingeschränkt auf die LUBW über.

B 2.5 Digitalisierung der erhobenen Daten

Die Abgrenzungen der HNV-Polygone, die Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche, gelöschte Flächennummern und die Erfassungsbögen der begangenen Transekte sind in die dafür vorgesehenen Dateien einzupflegen. Zur Digitalisierung der Geometrien können Topographische Karten (TK 25), ALKIS-Daten sowie Orthophotos hinterlegt werden. Dabei sind die Vorgaben aus der Erfassungsanleitung zu beachten. Auftragnehmer, die das erste Mal HNV-farmland Ergebnisse digitalisieren, haben für eine Probefläche die Digitalisierung sofort vorzunehmen und dem für die Qualitätskontrolle zuständigen Büro im Juli des laufenden Kartierungsjahres abzuliefern. Ggf. systematische Digitalisierungsfehler können so rechtzeitig erkannt und behoben werden.

B 2.6 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle der Kartierung übernimmt ein beauftragtes Büro, das während der Kartiersaison neben dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) auch für fachliche Rückfragen zur Verfügung steht.

Die digital zu liefernden Datensätze der Kartiererergebnisse werden durch den Auftraggeber und ein hierfür beauftragtes Büro geprüft, die ebenfalls für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beim Auftreten von erheblichen Qualitätsmängeln bei der HNV-Kartierung und der digitalen Datenaufbereitung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, diese Kartierer von der weiteren Kartierung auszuschließen. Die Leistungen sind vom Auftragnehmer in diesem Fall auch ohne diese Kartierer zu erbringen.

Jeder Kartierer und jede Kartiererin ist dafür verantwortlich, dass die Daten zu den erfassten HNV-Flächen sowohl topologisch korrekt als auch inhaltlich vollständig und korrekt sind. Bei der Abnahme wird durch den Auftraggeber und das beauftragte Büro eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Fehler in der Topologie oder in den Sachdaten bzw. Mängel bezüglich der Plausibilität der Kartiererergebnisse müssen von dem Kartierer/ der Kartiererin bereinigt werden, bevor die Ergebnisse endgültig abgenommen werden können. Diese Fehlerkorrektur wird nicht extra vergütet.

B 2.7 Teilnahme an Abstimmungsterminen und Schulungen

Die Abstimmungstermine mit dem Auftraggeber und die Teilnahme an einer Kartiererschulung für Kartierer, die das erste Mal eine HNV-Kartierung durchführen, sind fester Bestandteil der zu kalkulierenden Leistungen:

- a) für alle kartierenden Personen oder den Projektleiter zu Beginn eines Kartierungsjahres einmalige Teilnahme an einer Vorbesprechung vor dem Beginn der Kartierung im Rahmen einer zweistündigen Besprechung im jeweiligen Kartierungsjahr (Termin nach Absprache bei der LUBW in Karlsruhe)
- b) für Kartierer, die noch an keiner HNV-Kartiererschulung teilgenommen haben, ist die Teilnahme an einer einführenden, eintägigen Geländeschulung mit einem für die Schulung beauftragten Büro verpflichtend (wird bei Bedarf in jedem Jahr für neue Kartierer angeboten, in der Regel ein Termin in Süddeutschland und in Norddeutschland). Diese findet i.d.R. zwischen dem 24.4. und 18.5. des jeweiligen Kartierungsjahres statt. Die Teilnahme ist kostenlos, der Aufwand ist bei der Abgabe eines Angebotes zu berücksichtigen. Die Reisekosten für die Kartiererschulung werden zu den angegebenen Stunden- und km-Pauschalen gesondert abgerechnet.

B 2.8 Abgabetermine

- 15.08. Ende sämtlicher Kartierungsarbeiten im jeweiligen Kartierungsjahr
- Mitte September (s. C 2) Abgabe der digitalisierten Kartierungsergebnisse im jeweiligen Kartierungsjahr an den Auftraggeber und zeitgleich an ein für die Qualitätskontrolle beauftragtes Büro.

Die Abgabe der digitalisierten Kartierungsergebnisse ist zwingend einzuhalten. Die technisch-fachliche Abnahme erfolgt bis Mitte November jeden Jahres.

Die Auszahlung kann sich aufgrund der Datenkontrolle und der EU-Kofinanzierung bis zu einem Monat nach Endabnahme der Ergebnisse im jeweiligen Kartierungsjahr verzögern.

B 3 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistung

B 3.1 Für die Angebotseinholung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe/ausschreibungen> zur Verfügung gestellt:

- Offenes Verfahren (EU-weit) einschließlich Leistungsbeschreibung sowie Anlagen 1-3
- Anlage 4:
 - 4.1 HNV-Erfassungsanleitung 2017,
 - 4.2 Mustervorlage einer Geländekarte,
 - 4.3 Zusammenstellung aller Probeflächen und Ergebnissen der Vorkartierung der Stichprobenflächen des Grundprogramms (Anzahl der HNV-Elemente und Transekte)
- Anlage 5: Gesamtübersichtskarte zur Lage der einzelnen Lose unter Angabe des Kartierungsjahres und je Los eine Übersichtskarte zur Lage der Probeflächen
- Anlage 6: Excel-Tabelle zur Kostenkalkulation (Leistungsverzeichnis)
- Anlage 7: fachlicher Lebenslauf Referenzprojekte Projektbearbeiter
- Anlage 8: Tabelle zur Auflistung der Kartierer/Los
- Anlage 9: Personenauflistung aller Projektmitarbeiter
- Anlage 10: Tabelle zur Auflistung der Angaben des Bieters - Referenzen und Bürobeschreibung

Auf Anfrage erhält der Bieter darüber hinaus folgende Unterlagen

- die genaue Lage der einzelnen Probeflächen digital als shape-Datei,
- die Abgrenzung der Nichtkartierfläche (Negativ zur Agrarlandschaftsfläche) als shape-Datei
- die Abgrenzung der HNV-Flächen der Probe-Flächen des Grundprogramms
- ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationssystem)
- Orthophotos
- Topografische Karten im Maßstab 1:25.000

B 3.2 Weitere, nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Daten

Die Erfassung und Digitalisierung der kartierten Flächen für die Probeflächen des Grundprogramms erfolgt auf Grundlage der Erfassungsanleitung und für die Probeflächen des Grundprogramms auf Basis der Ergebnisse des Kartierungsdurchganges 2014-2017. Diese werden digital (nach Erstellung durch ein vom BfN beauftragtes Büro) rechtzeitig zu Beginn eines jeden Kartierungsjahres zur Verfügung gestellt.

Zur Verfügung gestellt werden die folgenden digitalen Daten:

- Probeflächen-shape mit Außengrenzen der Probeflächen
- Foto-shape für Fotodokumentation und je ein Bild der vorangegangenen Kartierung als Vorlage (Blickrichtung) für die Probeflächen des Grundprogramms
- Linien-shape für Transekte
- HNV-polygon-shape der zu kartierenden Flächen je Stichprobenfläche mit auszufüllender Attributtabelle. Flächen des Grundprogramms enthalten die Einträge der Vorkartierungen, für die Probeflächen des Erweiterungsprogramms leere shape-Datei als Digitalisierungsvorlage.
- pdf-Karten zu Flächen, die in Naturschutzgebieten liegen
- provisorische Abgrenzung der NKF (Nichtkartierfläche) nach Basis-DLM für die Flächen des Grundprogramms 2018 (Los 511-517) und alle Probeflächen des Erweiterungsprogramms als Shape-Datei, die Abgrenzung aus der Vorkartierung für die restlichen Flächen des Grundprogramms
- die Kennartenlisten der Probeflächen, für die Probeflächen des Grundprogramms mit Ergebnissen der Vorkartierung und für das Erweiterungsprogramm ohne vorherige Ergebnisse (xls-Dateien)
- die Felderfassungsbögen (=Felddatenblatt, pdf)
- Kartierbescheinigung je Kartierer
- die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:5000 als shape
- digitale Orthofotos der Landesvermessung – jpg-Datei, georeferenziert,
- topographische Karten 1:25.000 (TK25) als TIF (georeferenziert über "TFW-Datei"), 1:200.000 (TK200)

Die Verwendung der Geobasisdaten ist auf den Auftrag beschränkt, sie sind nach Auftragsbefreiung zu löschen.

B 4 Vom Auftragnehmer selbst zu beschaffende und zu sichtende Unterlagen

Die Beauftragten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg dürfen nach § 52 NatschG Grundstücke sowie während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit Wirtschafts-, Geschäfts-, Betriebsgebäude und Lagerräume betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, Vermessungen, Kartierungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung oder Kontrolle von Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften geboten ist.

Genehmigungen zur Befahrung von Feldwegen sind vom Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen selbst zu besorgen, diese sind ggfl. gebührenpflichtig.

B 5 Vom Auftragnehmer zu liefernde Daten und Unterlagen

Folgende Ergebnisse müssen vom Auftragnehmer in digitaler Form zum Abschluss eines jeden Kartierjahres abgegeben werden:

- Geländekarten mit den Eintragungen (digitaler Scan)
- Fotodateien, die Benennung der Fotodateien ist vorgegeben (siehe B 2.1)
- Shape-Datei zu Foto-Standorten mit Ergänzung der neuen Fotopunkte des Erweiterungsprogramms
- Shape-Datei der bestätigten und neu abgegrenzten HNV-Polygone mit entsprechend ausgefüllter Attributtabelle der Probeflächen des jeweiligen Kartierungsjahres
- Shape-Datei der begangenen Transekte der HNV-Nutzungstypen
- Excel-Dateien aller Erfassungsbögen mit den Ergebnissen der Transekt-Begehungen
- Shape-Datei mit der Abgrenzung der Agrarlandschaftsfläche (=Nichtkartierfläche)
- Shape-Datei mit den gelöschten Flächennummern.

Im Einzelnen richten sich die Erfassung und die Abgabe der Dokumente nach der zur Verfügung stehenden Erfassungsanleitung und den digital zur Verfügung gestellten Kartierungsgrundlagen.

B 5.1 Termine / Fristen

Die Kartierung von

- Rebflächen erfolgt im Zeitraum 01.04. bis 01.05. und/oder 15.05. bis 15.06. (Rebgasenbegrünung) des jeweiligen Kartierungsjahres
- Ackerflächen im Zeitraum 15.05. bis 30.06. des jeweiligen Kartierungsjahres.
- Grünlandflächen möglichst im optimalen Zustand vor der ersten Mahd ca. 15.05. bis 31.05., in Hochlagen ggf. bis 15.06. des jeweiligen Kartierungsjahres
- Landschaftselemente im Zeitrahmen 15.04. bis 15.07. des jeweiligen Kartierungsjahres
- Bei Erstkartierung des Auftragnehmers ist eine Probefläche direkt nach beendeter Kartierung zu digitalisieren und dem für die Qualitätsprüfung zuständigen Büro spätestens im Juli des laufenden Kartierungsjahres zu übergeben.

B 6 Preise

B 6.1 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt anhand der im Angebot gemachten Angaben und angegebenen Stundenkalkulation für die Kartierung, Digitalisierung und Reisekosten. Da es sich um ein

Festpreisangebot handelt, ist eine darüber hinaus gehende Vergütung nicht möglich. Die Reisekosten für die Kartiererschulung werden gesondert auf Nachweis abgerechnet.

B 6.1 Fahrt- und Nebenkosten

Fahrtkosten können bis maximal 0,30 € pro km erstattet werden und müssen separat kalkuliert werden.

Nebenkosten dürfen nicht gesondert berechnet werden, sie sind in die Stundensätze mit einzurechnen.

B 7 Technische Voraussetzungen für die Digitalisierung der erhobenen Datensätze

Die Digitalisierung der Kartiererergebnisse muss in den vorgegebenen shape-Dateien mit Attributtabelle in ArcGIS kompatiblen Dateien erfolgen.

B 8 Nachweise/Erklärungen/Angaben

B 8.1 Einzureichende Unterlagen/Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt durch Einreichung der kompletten Vergabeunterlagen (Teile A - C) im doppelten Umschlag verschlossen, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (siehe auch Teil A) mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Hinweis zur Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung:

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 1 beigefügt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung auch für Nachunternehmer und Verleihunternehmen vorzulegen ist, sofern der Auftragswert, den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt, 10.000 € (netto) übersteigt.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Daher ist es besonders wichtig, auf die Vollständigkeit Ihres Angebotes inkl. aller geforderten Erklärungen, Nachweise etc. zu achten.

B 8.2 Nachweise des Bieters

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 8.2.1 Weitere Angaben

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten.
- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von **mind. einem** Unternehmen/Büro die in B 8.2 ff. aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.
Die Anlagen 1 bis 3 sowie die in B 8.2.2.1 e und f geforderten Nachweise sind von allen Unternehmen / Büros beizufügen.
- d) Vollständige Auflistung der Namen aller Personen, die an der Projektarbeit beteiligt sind und (Anlage 9)

B 8.2.2 Nachweise zur Eignung und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 8.2.2.1 Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Zur Beurteilung für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind dem Angebot folgende Nachweise/Erklärungen/Angaben beizufügen:

e) aktueller Nachweis entsprechend § 48 Abs. 4 VgV, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB vorliegt (Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder gleichwertiger Nachweis). Bitte legen Sie ein polizeiliches Führungszeugnis für eine Person, deren Handeln dem Unternehmen zugerechnet werden kann vor.

Von jedem einzelnen Mitglied / Unternehmen der Bietergemeinschaft ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

f) aktuelle Bescheinigung der zuständigen Behörde oder gleichwertiger Nachweis entsprechend § 48 Abs. 5 VgV, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB vorliegt, also dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist und eine entsprechende Pflichtverletzung durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung nicht festgestellt wurde oder die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung nicht nachweisen konnten und das Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt wurde und sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit nicht eingestellt hat.

Die Nachweise für § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB sind beim dem für Sie zuständigen Finanzamt und Sozialversicherungsträger anzufordern. Sollte eine Negativbescheinigung bzgl. der Insolvenz vom Finanzamt nicht ausgestellt werden, ist diese beim Amtsgericht zu beantragen. Wenn in den letzten drei Jahren keine Beiträge zur Sozialversicherung angefallen sind/keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse bestanden, dann reicht ein schriftlicher Hinweis / Eigenerklärung dazu aus.

Auch bei diesem Punkt ist der Nachweis von jedem Mitglied / Unternehmen der Bietergemeinschaft vorzulegen.

g) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt (siehe Anlage 2).

- h) Eigenerklärung, dass kein fakultativer Ausschlussgrund gem. § 124 GWB vorliegt (siehe Anlage 3).

B 8.2.2.2 Nachweise der Eignung - Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Eignung der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise/Erklärungen/Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung:

- i) Nachweis der Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht.

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- j) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 bis 2017).
- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 bis 2017).

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- l) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten drei Jahren (2015 bis 2017) erbrachten wesentlichen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Anlage 10).

Es werden auch Referenzen über wesentliche Leistungen, die vor 2015 erbracht wurden und mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, berücksichtigt.

Es sind Referenzen von abgeschlossenen Aufträgen aus den unten genannten Tätigkeitsbereichen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen, mit dem Angebot vorzulegen:

- HNV-Kartierung von mindestens 5 Stichprobenflächen
- Erfassung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen mit Sachdatendokumentation je Biotoptyp/Lebensraumtyp in mindestens einer Gemeinde oder bei mindestens einem Managementplan für Natura 2000 oder Erfassung von FFH-Lebensraumtypen im Rahmen einer Biotopkartierung
- Grünlandkartierung mit Bezug zum genannten Tätigkeitsbereich und/oder Kartierung von FFH-Grünland mit Sachdatendokumentation je Biotop/Lebensraumtyp in mindestens einer Gemeinde

Die Referenzen sind in Form einer Liste der erbrachten Leistungen mit Angabe des:

- Werts,
- Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts,
- Name des öffentlichen oder privaten Auftraggebers

(soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen) zu benennen.

m) Angabe der Personen, die bei der HNV-Kartierung eingesetzt werden sollen. **Pro Los muss mindestens eine Person tätig (maximal 3 Personen) und in der Tabelle (Anlage 8) eingetragen sein.**

In Absprache mit dem Auftraggeber kann die Personenzahl in Ausnahmefällen erhöht werden (größerer Kartierumfang/-aufwand als erwartet, nicht vorhersehbarer Ausfall eingeplanter Bearbeiter z.B. durch Krankheit etc.)

n) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen/Bieter für die Ausführung des Auftrages verfügt (Anlage 10).

o) Unterauftragnehmer:

Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / der Bieter unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 8.3 Weitere Nachweise

p) Verpflichtungserklärung gemäß dem LTMG; falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmen (siehe Anlage 1)

q) Darlegung der Referenzprojekte der einzelnen Kartierer/innen (Anlage 7)

r) Angaben zur Projektleitung einschließlich Vertretungsregelung. Alle Abstimmungen trifft der Auftraggeber in der Folge mit dem Projektleiter/der Projektleiterin.

Vor Zuschlagserteilung wird durch die LUBW vom Bieter, der den Auftrag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 9 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Kriterien mit der angegebenen Punktezahl berücksichtigt:

Kriterium	Maximale Punktzahl
9.1 Bewertung der Referenzprojekte	40
9.2 Preis	40
9.3 Qualität der bisherigen Arbeit	20

Gesamtpunktzahl: 100

Bewertung der Zuschlagskriterien

B 9.1 Bewertung der Referenzprojekte der einzelnen Projektbearbeiter/innen: max. 40 Punkte

Bewertet werden die Referenzprojekte gem. B 8.3 q (Anlage 7) je Kartierer/in.

Aus den ermittelten Punkten pro Kartierer/in wird ein Mittelwert für das gesamte Büro gebildet.

Pro Kartierer müssen mindestens 5 Punkte erzielt werden, ansonsten kann das Angebot nicht berücksichtigt werden.

Referenzen aus den Bereichen	Punkte
1. HNV-Kartierung von mindestens 5 Stichprobenflächen	20
2. Erfassung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen mit Sachdatendokumentation je Biotoptyp/Lebensraumtyp in mindestens einer Gemeinde oder bei mindestens einem Managementplan für Natura 2000 oder Erfassung von FFH-Lebensraumtypen im Rahmen einer Biotopkartierung	15
3. Grünlandkartierung mit Bezug zum genannten Tätigkeitsbereich und/oder Kartierung von FFH-Grünland mit Sachdatendokumentation je Biotop/Lebensraumtyp in mindestens einer Gemeinde	5

B 9.2 Preis: max. 40 Punkte

Preis	max. Punkte
1. Gesamtsumme der Leistungen	40

Günstigste Gesamtsumme x 40 Punkte / Gesamtsumme des Bieters

B 9.3 Qualität der bisherigen Arbeit: max. 20 Punkte

Bewertet wird je Kartierer die Qualität der ggfl. bisherigen Arbeiten für den Auftraggeber. Als Bewertungsgrundlage werden Rückmeldungen zur Kartierungsqualität, Digitalisierung und Fehlerbereinigung herangezogen.

Aus den ermittelten Punkten pro Kartierer wird ein Mittelwert für das gesamte Büro gebildet. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung durch die Erfahrung des Auftraggebers. Sie kann aber auch durch Nachweise des Bieters belegt werden.

Neue Büros erhalten den Mittelwert aller bewerteten Büros.

Bewertung / Eindruck	Punkte
Sehr gut – gut	20
Gut	16
Befriedigend	11
Ausreichend	5
Mangelhaft	0

Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der erreichten Punkte gebildet und beträgt maximal 100 Punkte.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Punktzahl.

Teil C

Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Für die Kalkulation ist die Anlage 6 „Leistungsverzeichnis zur HNV-Kartierung 2018-2021“ zu verwenden. Pro Los ist ein separates Kalkulationsblatt abzugeben.

- **Die Leistungen werden als Festpreis kalkuliert.**
- **Da es sich um ein Festpreisangebot handelt, ist eine Erstattung zusätzlicher, nicht im Angebot kalkulierter Kosten in der Regel nicht möglich. Eine Erstattung von Mehrkosten gegenüber dem Festpreisangebot ist nur dann möglich, wenn die Mehrkosten durch zusätzliche, durch den Auftraggeber angeordnete Arbeiten entstanden sind. Dies gilt insbesondere auch für Reisekosten.**

C 2 Lieferfristen

Das Werk setzt sich aus den in Teil B genannten Einzelleistungen zusammen.

Die einzelnen Teile des Werkes sind zu folgenden Terminen herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen:

Leistung 2018 der Lose 511-517 nach B 5 spätestens bis zum 14.09.2018

Leistung 2019 der Lose 521-526 nach B 5 spätestens bis zum 13.09.2019

Leistung 2020 der Lose 531-538 nach B 5 spätestens bis zum 11.09.2020

Leistung 2021 der Lose 541-544 nach B 5 spätestens bis zum 15.09.2021

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; die Termine nach Abs. 3 sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.

Anlage 1

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Tariftreue“

zur Tariftreue nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG
Wir verpflichten uns

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.
- die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die nicht vom AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Mindestentgelt“ nach dem LTMG

zur Tariftreue für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verpflichten uns unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

oder

- Wir erklären, dass unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verpflichten uns die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

oder

- Wir erklären, dass wir uns von einem von uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 2

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Vertretungsberechtigte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- nach
 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, SchwarzArbG
 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

(vgl. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung **SchwarzArbG**) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder

- nach § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**MiloG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 3

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt

Ich/Wir erkläre(n), dass

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
3. wir ausgeschlossen werden können, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
4. kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
5. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
6. das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
7. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
8. das Unternehmen
 - a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte,
 - c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ich/Wir erkläre(n), nicht gegen § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstoßen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen kann ich / können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel